

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners - Zulassungssituation im Pflanzenschutz

Control of the Oak Processionary Moth - Authorisation procedure for plant protection products

Dr. Roger Waldmann

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Ref. 205, Bundesallee 50, Gebäude 247, 38116 Braunschweig, Germany, roger.waldmann@bvl.bund.de

DOI 10.5073/jka.2013.440.011

Pflanzenschutzmittel dienen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. § 2 PflSchG dem Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen, dem Schutz von Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen (Vorratsschutz) oder beeinflussen auf andere Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen (Wachstumsregler).

Eine Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern bzw. deren Raupen mit Pflanzenschutzmitteln kann daher lediglich mit der Zweckbestimmung erfolgen, befallene Eichen vor einer akut drohenden Gefahr des Absterbens zu schützen. Eine gezielte Bekämpfung von Spinnerraupen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren durch die sog. „Brennhaare“ ist dagegen grundsätzlich dem Biozidrecht zuzuordnen und nur mit zulässigen (verkehrs-fähigen) Biozidprodukten möglich.

Pflanzenschutzmaßnahmen zur Abwehr von Schädlingen, die wie die Prozessionsspinnerraupen in den oberen Kronenbereichen von Waldbäumen fressen, sind allerdings nur mittels Hubschraubereinsatz praktikabel. Für diesen Einsatz hat der Gesetzgeber auf europäischer wie auf nationaler Ebene besondere Anforderungen aufgestellt.

Die EU-Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden verbietet grundsätzlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Nur in besonderen Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden:

- Es dürfen keine praktikablen Alternativen vorhanden sein oder es müssen eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vergleich zu Pflanzenschutzmittel-Anwendungen vom Boden aus gegeben sein.
- Genehmigungen dürfen nur nach besonderer Risikobewertung erteilt werden.
- Es dürfen nur professionelle sachkundige Anwender die Pflanzenschutzmaßnahme durchführen.
- Entsprechende Dienstleistungsunternehmen müssen behördlich anerkannt sein.
- Spezifische Risikomanagementmaßnahmen müssen nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von anwesenden Personen verhindern. Das zu besprühende Gebiet darf sich nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten befinden.
- Ab 2013 muss das Luftfahrzeug mit Ausrüstungen ausgestattet sein, die die beste verfügbare Technologie zur Verringerung der Abdrift darstellen.

Diese Regelungen wurden national im § 18 des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes (PflSchG) umgesetzt, das am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wird das bisherige Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen grundlegend novelliert. Bereits seit dem 14. Juni 2011 wird die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bereits unmittelbar durch die europäische Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelt.

Generell sollen nach § 18 Abs. 2 PflSchG nur Luftfahrzeuganwendungen zur Bekämpfung von Schadorganismen im Weinbau in Steillagen oder im Kronenbereich von Wäldern genehmigt werden, da der Gesetzgeber hier keine praktikablen Alternativen sieht. Es dürfen zudem nach § 18 Abs. 3 PflSchG nur Pflanzenschutzmittel für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigt werden, die entweder für die Anwendung mit Luftfahrzeugen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen eines regulären Verfahrens zugelassen worden sind oder die auf Antrag im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt vom BVL für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigt worden sind. Ist der Antragsteller im letzten Falle nicht der Zulassungsinhaber des Pflanzenschutzmittels, ist dieser vor der Entscheidung über die Genehmigung zu hören.

Für die Hubschrauberanwendung gegen freifressende Schmetterlingsraupen (z. B. Eichenprozessionsspinner) ist aktuell lediglich das Produkt Dimilin 80 WG (Wirkstoff: Diflubenzuron) als Pflanzenschutzmittel bis Ende 2014 regulär zugelassen. Dieses Mittel wirkt als Häutungshemmer und führt mit einer zeitlichen Verzögerung zum Tod der Raupen, sobald sie wachstumsbedingt ihre Chitinhülle wechseln müssen. Nach § 18 Abs. 3 PflSchG genehmigte Pflanzenschutzmittel stehen für die Saison 2012 nicht zur Verfügung, da bisher keine Anträge vorlegt wurden. Es liegen dem BVL allerdings neun Anträge auf Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für die Pflanzenschutzmittel Dipel ES (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis kurstaki) bzw. Karate Forst flüssig (Wirkstoff: lambda-Cyhalothrin) zur Entscheidung vor (Stand 2. März 2012). Das BVL ist bestrebt, der Praxis rechtzeitig notwendige Pflanzenschutzmittel zur Verfügung zu stellen, Entscheidungen stehen allerdings noch aus.

Zulassungssituation nach Biozidrecht

Approval situation after the Biocidal Products Notification Ordinance

Dr. Kerstin Heesche-Wagner

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, FG 5.3, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund, Germany, chemg@buaa.bund.de

DOI 10.5073/jka.2013.440.012

Rechtliche Grundlagen

Was ist ein Biozid-Produkt?

Produkte, die dazu bestimmt sind, Schadorganismen zu bekämpfen und keinem der in Art. 1 (2) der BiozidRL genannten Ausnahmebereiche unterfällt, insb. Pflanzenschutzmittel

D.h., ist das Produkt dazu bestimmt Pflanzen vor Schadorganismen zu schützen → PSM

Ist das Produkt dazu bestimmt Menschen zu schützen → Biozid

1